

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

## Allgemeines

**31. Generalversammlung: Realistische Haltung und konstruktiver Geist — Mehr Bereitschaft zur Zusammenarbeit — Gleiche politische Schwerpunkte — Warten auf Ergebnisse des Pariser Nord-Süd-Dialogs — Initiative der Bundesrepublik Deutschland zur Geiselnahme — Verstärkter Druck auf Südafrika — Vertagung auf Frühjahr 1977 (1)**

Kompromißbereitschaft und konstruktiver Geist kennzeichneten die Arbeit der 31. Generalversammlung der Vereinten Nationen. Dabei hatte es an kontroversen Themen nicht gefehlt: die politischen Schwerpunkte der Tagung waren die Probleme des Nahen Ostens und des Südlichen Afrikas, der Abrüstung und die Zypern-Frage. Auch die Frage einer Neuen Weltwirtschaftsordnung kam erneut zur Sprache. Die realistische Grundhaltung der am 21. September 1976 eröffneten Generalversammlung und der weitverbreitete Wunsch, für die offenen Fragen vernünftige und friedliche Lösungen zu finden, erlauben einen Ausblick mit dem »gewissen Maß von Optimismus«, von dem Generalsekretär Waldheim sprach. Verfehlt wäre es jedoch, den verhältnismäßig ruhigen Verlauf der Tagung, der nicht zuletzt im Abwarten außerhalb des Bereichs der Vereinten Nationen laufender politischer Initiativen begründet lag, als »Sieg« einer Ländergruppe, der westlichen Industrieländer etwa, zu interpretieren oder ihn allein der »Resignation« der Vorkämpfer der Interessen der Dritten Welt zuzuschreiben. Nach den oft heftigen Debatten früherer Jahre, gekennzeichnet von Angriffslust auf der einen und undifferenzierter Abwehrhaltung auf der anderen Seite, hat sich vielmehr zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, daß auch die Austragung von Konflikten einer gemeinsamen Verfahrensgrundlage und einer wenigstens allgemeinen Festlegung der anzustrebenden Ziele bedarf. Enttäuschungen blieben dennoch nicht aus. So wurden der langsame Fortgang der Seerechts-Konferenz und der sowjetisch-amerikanischen SALT-Verhandlungen beklagt. Die Vertreter der Entwicklungsländer monierten hauptsächlich, daß hinsichtlich der von ihnen angestrebten Neuen Weltwirtschaftsordnung dieses Mal kaum Fortschritte erzielt worden seien. Die Aussprache über die Durchführung der Entscheidungen der 7. Sondergeneralversammlung über »Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit« konnte nicht abgeschlossen werden. Die meisten Delegierten hatten damit gerechnet, in diesem Kontext bereits die Ergebnisse der Pariser »Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit« (des »Nord-Süd-Dialogs« zwischen den wichtigsten Industrie- und Entwicklungsländern) aufgreifen zu können. Diese Ergebnisse lagen aber noch nicht vor. Die Generalversammlung schloß daher auch nicht, wie es die Regel ist, ihre Beratungen kurz vor Weihnachten ab, sondern vertagte sich am 22. Dezember auf das Frühjahr 1977. Das abschließende Ministertreffen der Pariser Konferenz soll abgewartet werden, um dann auf der wiederaufgenommenen 31. Generalversammlung im Zusammen-

hang mit der »sich rapide verschlechternden internationalen Wirtschaftslage« samt ihren »möglicherweise unheilvollen Auswirkungen auf viele der ärmeren Länder« eine gründliche Einschätzung der Ergebnisse vornehmen zu können. So Hamilton Shirley Amerasinghe aus Sri Lanka, der zu Beginn der Tagung als ihr Präsident die Nachfolge des Luxemburgers Gaston Thorn angetreten hatte.

Einer der beiden erst nach Tagungsbeginn eingebrachten Tagesordnungspunkte fand starken Widerhall in den Debatten und schlug sich in einem Beschluß zur weiteren Behandlung nieder: der von der Bundesrepublik Deutschland unterbreitete Vorschlag für die Ausarbeitung einer Konvention zum Verbot der Geiselnahme. Die Behandlung des Vorschlags der Bundesrepublik, ihre seit dem UN-Beitritt herausragendste Initiative in der Weltorganisation, zeigte den konstruktiven Realismus dieser Tagung auf. Diese positive Tendenz hatte sich schon zu Beginn der Tagung durch die Zurückziehung zweier entgegengesetzter, konfliktträchtiger Anträge zur Korea-Frage abgezeichnet.

Daß aber die Grundpositionen von »Mehrheit« und »Minderheit« nach wie vor weit auseinanderklaffen, hat sich auch auf der 31. Generalversammlung gezeigt, beispielsweise im Hinblick auf das Vorgehen gegenüber der rassistischen Herrschaft in Südafrika. So sah sich der angesehene Präsident der Generalversammlung, Amerasinghe, zu der beschwörenden Warnung veranlaßt, daß, falls es in Südafrika nicht zu einer gerechten Lösung der Probleme komme, Gewaltanwendung das letzte Mittel von Verzweifelten sein werde, die sich in ihrem Vertrauen getäuscht sähen.

(Wichtige Themen der 31. Generalversammlung werden nachstehend und in den weiteren Heften behandelt.) Red

## Wirtschaft und Entwicklung

**IFAD: Gründungsabkommen liegt zur Unterzeichnung auf — »Trick« bringt Durchbruch bei der Finanzierung — Arbeitsbeginn noch ungewiß (2)**

Das IFAD-Abkommen liegt seit dem 20. Dezember 1976 zur Unterzeichnung auf. Es war zwar bereits am 13. Juni 1976 paraphiert worden, doch hatten die Gründer des »Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung« (International Fund for Agricultural Development, IFAD) den weiteren Fortgang des Vertragsverfahrens an den Eingang fester Beitragszusagen in Höhe von einer Milliarde US-Dollar geknüpft (Vorgeschichte und Hintergrund s. VN 1976 S. 123).

I. Am 13. Juni 1976 fehlten noch etwa 63 Mill Dollar. In der Folgezeit warteten OECD-Staaten (536 Mill Dollar) wie OPEC-Länder (400 Mill Dollar) auf den ersten Schritt des jeweils anderen. Im Frühherbst stockte dann der Iran sein Angebot um 20 Mill Dollar auf und baute damit seine Spitzenposition unter den OPEC-Gebern weiter aus. Saudi-Arabien steuerte weitere 5,5 Mill Dollar bei

und schließlich erhöhten auch etliche westliche Industriestaaten ihre Beitragszusagen, meist eher geringfügig (um mehr als eine Million Dollar: Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Kanada, Niederlande, Schweden, Bundesrepublik Deutschland, Japan). Der Durchbruch kam am 16. Dezember 1976 durch einen »Trick« der Generalversammlung. Diese beschloß, aus ihrem Sonderfonds für die von der Krise am härtesten betroffenen Länder (MSAC) 20 Mill Dollar an deren Geber Venezuela und Norwegen anteilig zurückzuerstatten mit der Maßgabe, daß diese Summe, wie von den beiden Ländern angekündigt, in den IFAD fließe. Der UN-Sonderfonds, der aufgrund von Resolution 3202(S-VI) vom 1. Mai 1974 errichtet worden und bei den potentiellen Beitragszahlern von vornherein auf große Zurückhaltung gestoßen war, war damit praktisch wieder leer. Das Abstimmungsergebnis (56 zu 12 bei 64 Enthaltungen) verrät das Unbehagen, mit welchem zahlreiche Staaten das pragmatische Vorgehen einer »Koalition« vornehmlich von OECD-, OPEC- sowie lateinamerikanischen Ländern betrachtet haben. Der Delegierte Äthiopiens artikuliert es dahingehend, mit dieser finanziellen Transaktion habe die Generalversammlung einen Präzedenzfall geschaffen sowie möglicherweise weitergreifende Ungewißheit gestiftet und gleichsam eine Pandorabüchse geöffnet.

II. Der IFAD-Abkommenstext vom 13. Juni 1976 enthält 91 Paragraphen. Die Teilnehmerstaaten sind in drei Kategorien unterteilt: Kategorie I (beitragspflichtige entwickelte Industriestaaten) besteht aus zwanzig der 24 OECD-Länder, darunter Spanien. Während Island am Abkommen nicht beteiligt ist, befinden sich die drei OECD-Mitglieder Griechenland, Portugal und Türkei unter den 59 Ländern der Kategorie III (Entwicklungsländer). Dort findet man auch Jugoslawien und Rumänien, die einzigen Beteiligten aus dem Kreis der sozialistischen Staaten Osteuropas, sowie das OPEC-Land Ecuador. Die übrigen zwölf OPEC-Mitglieder bilden die Kategorie II mit den beitragspflichtigen Entwicklungsländern. (Zu der Bedeutung der Kategorien s. auch VN 1976 S. 123.)

III. Die verbindlichen Zusagen in konvertiblen Währungen erreichen den Gegenwert von 1 012 Mill Dollar. Die Länder der Kategorie I bringen gut 567 Mill Dollar auf (USA 200, Bundesrepublik Deutschland und Japan je 55, Niederlande rd. 39,5, Kanada rd. 33,7, Großbritannien rd. 31,9, Schweden rd. 25,5, Frankreich und Italien je 25, Norwegen rd. 23,6, Belgien rd. 13,6, Australien rd. 9,8, Schweiz rd. 8,8, Dänemark 7,5, Österreich 4,8, Finnland rd. 3,1, Spanien 2, Neuseeland knapp 2, Irland gut 1, Luxemburg rd. 0,4). Auffällig die relativ starke Beteiligung der Niederlande und der skandinavischen Staaten, die der multilateralen Entwicklungshilfe bekanntlich freundlicher gegenüberstehen als etwa Frankreich. Die Länder der Kategorie II tragen 435,5 Mill Dollar bei (Iran 124,75, Saudi-Arabien 105,5, Venezuela 66, Kuwait 36, Nigeria 26, Irak und Libyen je 20, Vereinigte Arabische Emirate 16,5, Algerien 10, Katar 9, Indonesien 1,25 und Gabun 0,5). Schließlich zahlen elf Staaten der Kategorie III insgesamt 9,15 Mill Dollar ein. Hier ragt Mexiko mit 5 Mill Dollar heraus.

IV. Die USA haben das IFAD-Abkommen als erstes Land unterzeichnet. Binnen eines Monats seit Auflegung folgten zehn weitere Staaten (Gesamtbeitrag rd. 382 Mill. Dollar). Wann die neue Organisation ihre Arbeit wird aufnehmen können, ist einstweilen noch nicht abzusehen. Der erste Aufnahmeantrag, mit dem sie sich zu befassen haben wird, liegt bereits vor. Er ist am 20. September 1976 gestellt worden, und zwar von der Sozialistischen Republik Vietnam. Unklar bleibt weiter der endgültige Sitz des IFAD. Insoweit ist bezeichnend, daß die beiden ersten Tagungen des Vorbereitungsausschusses in Rom stattgefunden haben, während die dritte nach Teheran einberufen worden ist. Zwischen diesen beiden Städten dürfte die Entscheidung fallen. NJP

**Weltwasserkonferenz 1977: Steigende Belastung des Weltwasservorrats — Internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung erforderlich (3)**

I. Die Weltwasserkonferenz finde statt, weil sich das Wasser, möge es auch global in genügender Menge vorhanden sein, häufig an der falschen Stelle zur falschen Zeit oder in unbrauchbarer Qualität befinde. So die Einführung zu den »consolidated action proposals«, dem Hauptdokument, welches der Konferenz (14. bis 25. März 1977 in Mar del Plata, Argentinien) unterbreitet werden wird und seinerseits auf den Vorschlägen beruht, die die fünf regionalen Wirtschaftskommissionen auf Vorbereitungstreffen in der zweiten Jahreshälfte 1976 formuliert haben. Angesichts der Zunahme der Weltbevölkerung und der somit wachsenden Nachfrage nach Wasser für häusliche, landwirtschaftliche und industrielle Nutzung werde der Weltwasservorrat einer steigenden Belastung unterworfen werden. Hinzu kämen Verschmutzung und Mängel bei der Haushaltung. Die Konferenz müsse sich also in erster Linie die Aufgabe stellen, den Vorbereitungsstand zur Abwendung einer weltweiten Wasserkrise zu verbessern. Des weiteren müßten die spezifischen einschlägigen Belange der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit erfahren.

II. Der Gedanke an eine Weltwasserkonferenz war Anfang 1971 im damals neuen ECOSOC-Ausschuß für Naturschätze aufgenommen, dem 1975 dann die Vorbereitung übertragen wurde. 1973 faßte der ECOSOC den Grundsatzbeschuß für eine solche Konferenz (E/Res/1761C(LIV) vom 18. Mai 1973), 1975 berief er sie für 1977 ein (E/Res/1979(LIX) vom 31. Juli 1975; neue Festlegung des Datums durch Entscheidung 189(LXI) vom 5. August 1976). Aufgrund von ECOSOC-Resolution 1982(LX) vom 19. April 1976 sind zur Teilnahme eingeladen »alle Staaten« sowie u.a. auch Vertreter von Organisationen mit einer »standing invitation« der Generalversammlung (PLO-Klausel) und von durch die Organisation für Afrikanische Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen, die beiden letzteren als Beobachter, jedoch auf Kosten der Vereinten Nationen.

III. Die Thematik der bevorstehenden Konferenzberatungen wird wohl am deutlichsten, betrachtet man die Kompetenzkataloge der beiden Plenarausschüsse. Ausschluß I wird sich befassen mit: Bestandsaufnahme der Wasserressourcen; Wassernutzung sowie Effizienz (Effizienz bei Ver-

teilung und Regulierung, Bemessung und Vorausschätzung des Wasserbedarfs, Wassernutzung in der Landwirtschaft, industrielle Wassernutzung, gemeinschaftliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, hydroelektrische Energieerzeugung, Binnenschifffahrt und andere Nutzungsarten); regionale Zusammenarbeit (besondere Regionalvorschläge); internationale Zusammenarbeit (internationale technische und beratende Dienste); Umweltschutz und Gesundheitsfragen (natürliche Umwelt und Gesundheit, Umweltverschmutzung). Ausschluß II wird zuständig sein für: Planung, Lenkung und Leitung sowie institutionelle Fragen (nationalstaatliche Wasserpolitik, Mittel für eine effizientere Wassernutzung, institutionelle Vorkehrungen, Gesetzgebung, öffentliche Beteiligung, Entwicklung geeigneter Technologie, Bewältigung von Flut- und Dürreschäden); Ausbildung, Schulung und Forschung (einschließlich Forschungsbedarf); regionale Zusammenarbeit (Erschließung gemeinschaftlicher Wasserressourcen); Aktion auf internationaler Ebene (internationale Forschungsprogramm, finanzielle Vorkehrungen für Wasserentwicklung, Koordination der UN-Programme zur Durchführung der Aktionsvorschläge). Sollte auf der Konferenz der Antrag gestellt werden, neue Institutionen zu schaffen oder entsprechende Empfehlungen zu verabschieden, so dürfte dies auf Widerstand stoßen. In diesem Sinne äußerten sich bereits einige Staaten auf der zweiten Vorbereitungstagung des ECOSOC-Ausschusses für Naturschätze (3. bis 7. Januar 1977), und zwar unter Hinweis auf die derzeit laufenden Bemühungen um eine Reorganisation der wirtschaftlichen und sozialen Bereiche des UN-Systems. NJP

**Transnationale Gesellschaften: Verhaltenskodex angestrebt — Freiwilliger oder verbindlicher Charakter? (4)**

Bereits im Frühjahr 1978 soll der fertige Entwurf eines Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften vorliegen. Die Arbeiten daran haben jetzt in der im März 1976 von der ECOSOC-Kommission für transnationale Gesellschaften eingesetzten 48köpfigen Arbeitsgruppe ernsthaft begonnen. Die Arbeitsgruppe soll der Kommission bis zum kommenden Frühjahr einen kommentierten Grundriß (annotated outline) unterbreiten. Auf seiner ersten Tagung (10. bis 14. Januar 1977) vermochte dieses Gremium sich jedoch lediglich auf eine Liste wichtiger Grundsätze und/oder Fragen als noch unverbindliche Grundlage für die weitere Arbeit zu verständigen. Sie lautet:

I. Präambel

II. Definitionen

III. Wichtige Grundsätze und/oder Fragen in Zusammenhang mit den Aktivitäten transnationaler Gesellschaften; A. Allgemeine und politische Gesichtspunkte; 1. Beachtung der nationalen Souveränität sowie des innerstaatlichen Rechts; 2. Unterordnung unter wirtschaftliche Zielsetzungen sowie Entwicklungsziele; 3. Respektierung soziokultureller Ziele und Werte; 4. Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten; 5. Nichteinmischung in innere politische Angelegenheiten; 6. Nichteinmischung in zwischenstaatlichen Beziehungen; 7. Unterlassung korrupter Praktiken. B. Wirtschaftliche,

finanzielle und soziale Gesichtspunkte; 1. Eigentümer und Kontrolle; 2. Zahlungsbilanz, Finanzierung; 3. interne Preisverschiebung; 4. Besteuerung; 5. Wettbewerb und restriktive Geschäftspraktiken; 6. Technologietransfer; 7. Einstellung von Arbeitskräften und Arbeitsverhältnisse; 8. Verbraucherschutz; 9. Umweltschutz. C. Offenlegungspflicht transnationaler Gesellschaften. IV. Grundsätze und/oder Fragen in Zusammenhang mit der Behandlung transnationaler Gesellschaften; A. Allgemeine Behandlung transnationaler Gesellschaften im Ursprungsland und im Gastland; B. Verstaatlichung und Entschädigung; C. Jurisdiktion. V. Rechtsnatur und Tragweite des Kodex VI. Durchführung

Die Arbeitsgruppe dürfte sich zunächst auf die Punkte I—IV konzentrieren. Die strittigsten Fragen werden einstweilen ausgeklammert bleiben; das haben auch einige Delegierte ausdrücklich bekräftigt (wie Indien, Großbritannien, USA; der französische Delegierte wollte dem Punkt »Definitionen« absoluten Vorrang eingeräumt sehen, stieß damit jedoch auf wenig Zustimmung). Als solche heiklen Schlüsselentscheidungen hatte K. Sahlgren, der Leiter des UN-Zentrums für transnationale Gesellschaften, die folgenden herausgestellt: Soll der Kodex nur den transnationalen Gesellschaften selbst gelten oder auch Regierungsmaßnahmen erfassen? Wie detailliert soll er sein, inwieweit obligatorisch, und soll er einen internationalen Durchsetzungsmechanismus vorsehen? Sein geographischer Geltungsbereich, seine gegenständliche Tragweite? Soll er rechtsverbindlich sein oder nur den Charakter einer nichtbindenden Richtlinie haben? NJP

**Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern — Vorteile kollektiver Selbsthilfe — Konferenz 1978 in Buenos Aires (5)**

Eine UN-Konferenz über technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern wird 1978 in Buenos Aires stattfinden. Sie soll vom 27. März bis 7. April 1978 dauern. Dies hat die Generalversammlung im vergangenen Dezember beschlossen (A/Res/31/179). Das Projekt einer solchen Konferenz geht auf die Empfehlung einer UNDP-Expertengruppe aus dem Jahre 1974 zurück.

Der Begriff »Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern« (Technical Co-operation among Developing Countries, TCDC), spricht für sich selber und bedarf keiner Erläuterung. Ein Vorteil dieser Form kollektiver Selbsthilfe wird etwa in den zumeist geringeren Kosten gesehen, die technische Beistandsleistungen durch Entwicklungsländer selber verursachen, des weiteren darin, daß die vermittelten Fertigkeiten und Verfahrenstechniken von vornherein auf die spezifischen Bedürfnisse von Entwicklungsländern zugeschnitten sind und mithin nicht mehr besonders angepaßt zu werden brauchen. Sprachliche und kulturelle Barrieren bestehen in der Regel in geringerem Maße als bei Einschaltung entwickelter Industriestaaten.

Auf der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz (10.—14. Januar 1977) hat insbesondere deren Tagesordnung zur Debatte gestanden. Auf ihr dürften u.a. folgende Punkte stehen: